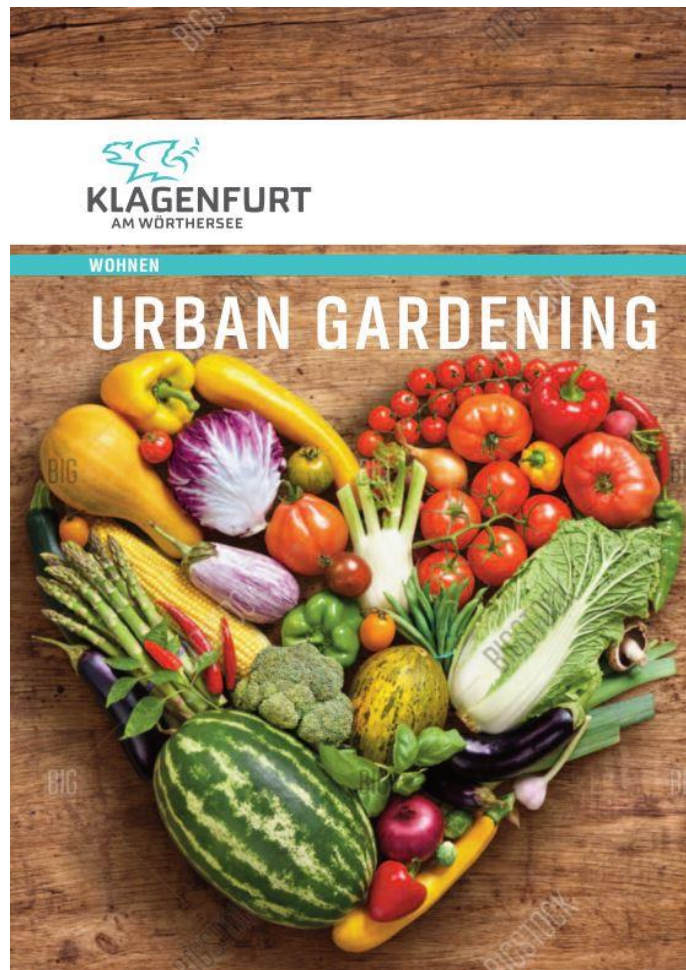




GARTENORDNUNG „URBAN GARDENING“

- **Alle** am Projekt mitwirkenden „GärtnerInnen“ verpflichten sich, vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Person ihrer Gruppe namhaft zu machen, welche als Ansprechperson zur Projektleitung für die jeweilige Beetanlage verantwortlich zeichnet.
- **Besonderes** Augenmerk wird auf die Gemeinschaft gelegt. Hier gilt es durch ein gelebtes Miteinander einen gemeinsamen Zweck, nämlich die gemeinschaftliche Betreuung der Gartenfläche, umzusetzen. Es ist unwesentlich, welcher Abstammung, Religion oder sonstiger Unterschiede die jeweiligen Gärtnerinnen zuzuordnen sind.
- **Chemikalien**, „Unkrautvernichter“ und andere Mittel, welche dem Boden nachhaltig Schaden zufügen können, dürfen nicht zur Anwendung gelangen.
- **Der** Anbau von „ausufernden“ Pflanzen wie Kürbissen etc. setzt einen einstimmigen Beschluss der GärtnerInnen voraus.
- **Einigungen** über gemeinsame Anschaffungen erfolgen durch die Gruppe. Hier ist insbesondere der Ankauf von Gartenschlauch und gemeinschaftlich genutzten Werkzeugen anzudenken.
- **Feste** und Aktivitäten, welche über die Widmung der gärtnerischen Tätigkeiten hinausragen, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Bewilligung durch die Leihgeberin.
- **Gartenflächen** dienen zum Anbau von Kräutern, Gemüse und Blumen.
- **Hunde** der GärtnerInnen sind innerhalb der Beetanlage an der Leine zu halten, sowie ausreichend mit Wasser zu versorgen.
- **Jegliche** Errichtung von Bauwerken (auch in Holzbauweise) ist untersagt. Davon ausgenommen ist die Abgrenzung der Beete bis zu einer Höhe von 50cm.
- **Kinder** der GärtnerInnen dürfen nicht ohne Aufsicht in der Beetanlage verbleiben. Die Aufsichtsperson haftet für entstandene Schäden.
- **Müll**, Restmüll, Biomüll ist in Eigenverantwortung durch die GärtnerInnen über den Hausmüll zu entsorgen.
- **Ordentliche** Verhältnisse in der Anlage werden in unregelmäßigen Abständen durch die Leihgeberin überprüft.
- **Sitzgelegenheiten** dürfen nach Absprache mit der/dem Verantwortlichen der Beetanlage aufgestellt werden. Die Haftung seitens der Stadt für Schäden ist ausgeschlossen. Die sichere Verwahrung obliegt den jeweiligen EigentümerInnen (Sturm etc.).
- **Treibstoffe** für motorbetriebene Gartengeräte dürfen nicht am Gelände der Beetanlage gelagert werden.
- **Vernachlässigung** oder „Nichtbewirtschaften“ der Beetanlage ist durch die Ansprechperson der Leihgeberin bekannt zu geben.

- **Wasserkosten** werden über einen Subzähler der Stadtwerke anteilig durch die GärtnerInnen getragen und separat vorgeschrieben.
- **Youngsters** sind gleichsam willkommen wie Gartenprofis. „Eine Kette ist nur so stark, wie ihr schwächstes Glied“.
- **Zum Abschluss** wünschen wir Ihnen viel Freude in ihrer Beetanlage.

